

Beschluss Nr. 035/2023

Betreff:

Antrag des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit auf Ermächtigung, im Hinblick auf die Ausstellung einer Bescheinigung über Kunstarbeit und ihre Aussetzung oder Nichtigerklärung auf bestimmte Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden;

Aufgrund der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 zur Schaffung der Kommission für Kunstarbeit und zur Verbesserung des Sozialschutzes der Kunstschaffenden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. März 2023 über die Arbeitsweise der Kommission für Kunstarbeit, die Kriterien und das Verfahren zur Anerkennung von Kunstverbänden und die Verbesserung des Sozialschutzes der Kunstschaffenden

Beschließt am 20.10.2023

1. Allgemeines

Der Antrag wird vom Föderalen Öffentlichen Dienst Soziale Sicherheit, nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht, um ermächtigt zu werden, im Hinblick auf die Ausstellung einer Bescheinigung über Kunstarbeit und ihre Aussetzung oder Nichtigerklärung auf die Daten des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen.

Die Identität des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten sind mitgeteilt worden.

2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antragsteller kann bereits eine vom Sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters erteilte Ermächtigung, nämlich den Beschluss NR Nr. 52/2016 vom 22. Juni 2016, geltend machen.

Dieser Antrag hat jedoch einen anderen Zweck als die vorerwähnte Ermächtigung und wird daher als neuer Antrag analysiert.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller hat seinen Antrag auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eingereicht; in diesen Artikeln ist vorgesehen, dass belgische öffentliche Behörden Zugriff auf die Informationen haben, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind.

Da es sich um den Föderalen Öffentlichen Dienst Soziale Sicherheit handelt, ist der Antragsteller unbestreitbar eine belgische öffentliche Behörde, die einen Auftrag allgemeinen Interesses erfüllt, der im vorliegenden Fall durch das Gesetz vom 16. Dezember zur Schaffung der Kommission für Kunstarbeit und zur Verbesserung des Sozialschutzes der Kunstschaffenden vorgesehen ist.

Da der Antrag des Antragstellers in den Anwendungsbereich von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 fällt, ist er folglich zulässig.

Vorbemerkung - Grundsatz der formellen Rechtmäßigkeit - Artikel 22 der Verfassung

Gemäß dem Gutachten 68.936/AV vom 7. April 2021 der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zu einem Vorentwurf eines Gesetzes "über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation" wird durch Artikel 22 der Verfassung jedem Bürger garantiert, dass ein Eingriff in die Ausübung des Rechts auf Privatleben nur nach den Regeln erfolgen kann, die von einer demokratisch gewählten beschlussfassenden Versammlung beschlossen werden. Dem zuständigen Gesetzgeber ist die Befugnis vorbehalten, zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen in dieses Recht eingegriffen werden kann.

Die Übertragung an eine andere Gewalt würde jedoch nicht gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit verstoßen, sofern die Ermächtigung hinreichend genau beschrieben ist und die Durchführung von Maßnahmen betrifft, deren "wesentliche Elemente" zuvor vom Gesetzgeber festgelegt wurden. Hierdurch wird der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gefolgt.

Laut der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates müssen die "wesentlichen Elemente" der Verarbeitung personenbezogener Daten folglich im Gesetz selbst festgelegt werden. Sie ist der Ansicht, dass unabhängig von der Art der betreffenden Angelegenheit folgende Elemente im Prinzip "wesentliche Elemente" darstellen:

- 1) Kategorie der verarbeiteten Daten,
- 2) Kategorie der betroffenen Personen,
- 3) mit der Verarbeitung verfolgter Zweck,
- 4) Kategorie der Personen, die Zugriff auf die verarbeiteten Daten haben,
- 5) maximale Frist für die Aufbewahrung der Daten.

Dieser Standpunkt wurde durch den Verfassungsgerichtshof in seinem Entscheid Nr. 110/2022 vom 22. September 2022 übernommen.

Der Antragsteller muss an diese Rechtsprechung erinnert und es muss auf die Tatsache hingewiesen werden, dass der Antragsteller sich vergewissern muss, dass alle wesentlichen Elemente der in der vorliegenden Ermächtigung vorgesehenen Verarbeitung in einem Gesetz aufgenommen sind.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Die Personen, auf die sich vorliegender Antrag bezieht, sind die folgenden natürlichen Personen, die in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister eingetragen sind:

Die im Gesetz vom 16. Dezember 2022 zur Schaffung der Kommission für Kunstarbeit und zur Verbesserung des Sozialschutzes der Kunstschaffenden und dem Königlichen Erlass vom 13. März 2023 über die Arbeitsweise der Kommission für Kunstarbeit, die Kriterien und das Verfahren zur Anerkennung von Kunstverbänden und die Verbesserung des Sozialschutzes der Kunstschaffenden erwähnten Kunstschaffenden,

- die ihr Profil über den Online-Dienst Working in the Arts (WITA) anlegen und aktualisieren oder
- die eine Bescheinigung über Kunstarbeit über den Online-Dienst beantragen oder
- deren Bescheinigung Gegenstand eines Antrags über den Online-Dienst ist oder
- die über den Online-Dienst eine Frage oder Information einreichen oder
- die Gegenstand anonymisierter Statistiken oder
- die im digitalen Register der Inhaber der Bescheinigung über Kunstarbeit aufgenommen sind.

2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

2.4.1 Kontext des Antrags

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufträge, nämlich die Ausstellung einer Bescheinigung über Kunstarbeit und ihre Ausstellung oder Nichtigerklärung (siehe Artikel 3 § 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Dezember 2022), muss der Antragsteller den Beantrager identifizieren können.

In Artikel 4 § 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Dezember 2022 ist Folgendes vorgesehen:

"Über die digitale Plattform "Working In The Arts" verarbeitet die Kommission für Kunstarbeit zur Bearbeitung der Anträge auf Bescheinigungen über Kunstarbeit wie in Artikel 7 erwähnt folgende personenbezogenen Daten:

- *Namen,*
- *Vornamen,*
- *Geschlecht,*
- *Geburtsdatum,*
- *Sprache,*
- *in Artikel 8 § 1 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnte Erkennungsnummer,*
- *Hauptwohntort,*
- *Kontaktadresse,*
- *E-Mail-Adresse,*
- *Telefonnummer,*
- *Dokumente und Informationen zum Nachweis der Berufspraxis auf dem Gebiet der Kunst".*

Auf der Ebene des Online-Dienstes "WITA" kann die natürliche Person ihr Künstler-Profil anlegen und im Laufe ihrer Laufbahn verwalten. Die Person kann auch einen Antrag auf eine Bescheinigung über Kunstarbeit einreichen.

Wenn die Person sich bei dem Online-Dienst über die eID oder Itsme einloggt, ist eine Einsichtnahme des Nationalregisters zur Identifizierung der Person erforderlich.

Auf der Grundlage der Nationalregisternummer, die zum Zeitpunkt der Authentifizierung bekannt ist, ruft die Anwendung die folgenden Daten ab:

- Name,
- Vorname,
- Geschlecht,
- Staatsangehörigkeit,
- Geburtsdatum,

- offizielle Adresse,
 - Wohnadresse,
 - Info Streichung,
- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

2.4.2 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

Er wird auch daran erinnert, dass er nicht nur die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten, sondern auch den Sicherheitsplan, das Datenflussschema und das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß den Vorschriften der DSGVO zur Verfügung der Dienste der Datenschutzbehörde halten muss.

2.5 Datenkategorien - Verhältnismäßigkeit

2.5.1 Name und Vornamen

Der Antragsteller möchte Zugriff auf die Daten in Bezug auf Name und Vornamen haben, um den Antragsteller korrekt identifizieren zu können.

Da diese Information eindeutig zu den grundlegenden Informationen gehört, die die Identifizierung ermöglichen, ist der Zugriff gerechtfertigt.

2.5.2 Nur Geburtsdatum

Der Antragsteller möchte Zugriff auf diese Information haben, um anonymisierte Statistiken erstellen zu können.

Diese Information wird nur zu einem Zweck beantragt und geltend gemacht, der nicht im Zusammenhang mit diesem Antrag steht.

Folglich wird kein Zugriff auf diese Information gewährt.

2.5.3 Geschlecht

Angesichts der Entwicklung zu einer Gesellschaft, in der Anreden immer geschlechtsneutraler werden, und der Einschränkung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts muss diese sensible Information allgemein vorsichtig und nur in Ausnahmefällen verarbeitet werden und formen die Gesetzesbestimmungen die Grundlage, um die Notwendigkeit des Zugriffs auf diese Information unzweideutig zu rechtfertigen.

Angesichts der geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Möglichkeit, die Registrierung des Geschlechts abzuändern, und des Entscheids Nr. 99/2019 des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Juni 2019 über eine Klage auf Teilnichtigkeit des Gesetzes vom 25. Juni 2017 zur Reform von Regelungen in Bezug auf Transgender hinsichtlich des Vermerks einer Änderung der Registrierung des Geschlechts in den Personenstandsurkunden und der Folgen daraus, muss festgestellt werden, dass die Information in Bezug auf das Geschlecht ein Faktor ist, der immer weniger relevant ist für die Identifizierung einer natürlichen Person.

Der Antragsteller möchte Zugriff auf diese Information haben, um anonymisierte Statistiken erstellen zu können.

Diese Information wird nur zu einem Zweck beantragt und geltend gemacht, der nicht im Zusammenhang mit diesem Antrag steht.

Folglich wird kein Zugriff auf diese Information gewährt.

2.5.4 Staatsangehörigkeit

Der Antragsteller möchte Zugriff auf diese Information haben, um anonymisierte Statistiken erstellen zu können.

Diese Information wird nur zu einem Zweck beantragt und geltend gemacht, der nicht im Zusammenhang mit diesem Antrag steht.

Folglich wird kein Zugriff auf diese Information gewährt.

2.5.5 Hauptwohntort einschließlich der Änderungen in Bezug auf den Aufenthalt und des Vermerks der Streichung bei Niederlassung im Ausland; gegebenenfalls Adresse, an der der Betreffende sich außerhalb der Gemeinde seines Hauptwohntortes zeitweilig aufhält

Die Information in Bezug auf den Hauptwohntort ist für die Versendung der Beschlüsse der Kommission erforderlich.

Die Information in Bezug auf die Streichung ist unerlässlich, um zu vermeiden, dass ein Brief unnötig verschickt wird, obwohl die Person gestrichen worden ist.

Die Wohnadresse ist notwendig, um den Beschluss an den vorübergehenden Wohnort zu schicken.

Der Zugriff auf diese Informationen kann gewährt werden.

2.5.6 Benutzung der Nationalregisternummer

Es wird beantragt, die Nationalregisternummer für die Bearbeitung der Akte benutzen zu dürfen, einschließlich der Suche nach der Adresse für die Zusendung einer Bescheinigung nach der Beantragung über die Online-Plattform.

Die Benutzung der Nationalregisternummer erscheint gerechtfertigt und wird folglich gewährt.

2.6 Häufigkeit

Die Daten werden regelmäßig eingesehen, bei jeder Authentifizierung der betreffenden Person und bei jeder Versendung eines Schreibens an die betreffende Person.

2.7 Befugte Personen

Der Zugriff auf die Informationen ist auf die Personalmitglieder beschränkt, die für die Bearbeitung der Akten, die unter die vorerwähnten Zwecke fallen, zuständig sind.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass es ihm obliegt, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen, zu erstellen.

Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller teilt uns mit, dass die Daten keinen Drittpersonen mitgeteilt werden.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt. Jedoch kann im Hinblick auf die durch die DSGVO auferlegten Maßnahmen keine unbefristete Ermächtigung erteilt werden. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach deren Ablauf neu bewertet werden. Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in zehn Jahren scheint angemessen zu sein.

Tritt eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit ein, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, obliegt es dem Antragsteller, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung infolgedessen neu bewerten wird.

2.10 Aufbewahrungsfrist

In Artikel 4 § 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Dezember 2022 ist Folgendes vorgesehen: Die Daten werden aufbewahrt, *"solange die Person über eine Bescheinigung verfügt und für den Zeitraum von 7 Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die Person nicht mehr über eine Bescheinigung über Kunstarbeit verfügt"*.

Folglich ist in Absatz 3 derselben Bestimmung vorgesehen, dass die Daten gelöscht werden, *"wenn eine Person während 7 Jahren nicht über eine Bescheinigung über Kunstarbeit verfügt"*.

In Absatz 4 dieser Bestimmung ist im Übrigen Folgendes vorgesehen: *"In Abweichung vom vorhergehenden Absatz werden die Daten, anhand derer überprüft werden kann, wer bereits eine in Artikel 7 erwähnte Bescheinigung über Kunstarbeit erhalten hat und wie lange diese gültig ist, 7 Jahre nach dem Tod der Person gelöscht"*.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

beschließt, dass der Antragsteller ermächtigt wird, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf die Informationen zuzugreifen, die erwähnt sind:

- in Artikel 3 Absatz 1:
 - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
 - o Nr. 5 (Hauptwohnort)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen,

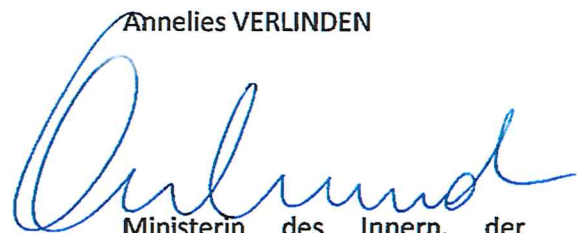
beschließt, dass der Antragsteller ermächtigt wird, zur Erfüllung der vorerwähnten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen die Nationalregisternummer zu benutzen, um die beantragten Informationen im Nationalregister einzusehen,

verweigert dem Antragsteller aus den oben genannten Gründen den Zugriff auf die Informationen "Geburtsdatum", "Geschlecht" und "Staatsangehörigkeit",

beschließt, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

erinnert daran, dass der Antragsteller dafür sorgen muss, dass einerseits angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass er andererseits, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Annelies VERLINDEN



Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und
der Demokratischen Erneuerung